Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen

Vom 22. Juni 2009 (Stand 1. August 2015)

Das Departement für Bildung und Kultur gestützt auf § 22 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008¹⁾

verfügt:

1. Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Diese Absenzen- und Disziplinarordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs und dem Erhalt einer für das erfolgreiche Lernen förderlichen Schulgemeinschaft. Sie bezweckt insbesondere den regelmässigen und pünktlichen Schulbesuch sowie kooperatives, wertschätzendes und rücksichtsvolles Verhalten.

§ 2* Geltungsbereich

- ¹ Diese Ordnung regelt das Absenzen- und Disziplinarwesen der kantonalen Berufsfachschulen.
- ² Sie gilt auch für gelernte Berufsleute, die an der Berufsmaturitätsschule einen Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang (BM II) besuchen, soweit nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen vorhanden sind.

§ 3 Abgabe der Absenzen- und Disziplinarordnung

¹ Die Schulen geben den Lernenden zuhanden der Erziehungsberechtigten und der Ausbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben die Absenzenund Disziplinarordnung zu Beginn der beruflichen Grundbildung ab.

2. Absenzen und Dispensationen

§ 4 Schulbesuch

¹ Die Lernenden besuchen den Unterricht nach Stundenplan pünktlich und regelmässig.

² Das Rektorat kann die Teilnahme an Schulanlässen ausserhalb des Stundenplans für obligatorisch erklären. Es berücksichtigt dabei die Interessen der Lehrbetriebe.

BGS 416.111.

§ 5 Absenz

¹ Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom Unterricht, von einer Klausur oder von einer anderen obligatorischen Veranstaltung der Schule.

² Als Absenz gilt ebenso das zweimalige Zuspätkommen oder vorzeitige Verlassen des Unterrichts innerhalb eines Semesters.

§ 6 Absenzgründe

¹ Als berechtigte Absenzen gelten folgende Gründe:

- a) Teilnahme an überbetrieblichen Kursen und Qualifikationsverfahren;
- b) Teilnahme an Leiterkursen von Jugend + Sport;
- c) Militär-, Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst;
- Erfüllung von gesetzlichen Pflichten und Aufgaben in Ausübung eines öffentlichen Amtes;
- Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
- Todesfälle und andere ausserordentliche Ereignisse in der engeren Verwandtschaft;
- g) andere wichtige, von der Direktion anerkannte Gründe.
- ² Arzt- und Zahnarztbesuche, Fahrunterricht, praktische und theoretische Führerscheinprüfungen, Schularbeiten und Ausdehnung der Ferien werden in der Regel nicht als Absenzgründe anerkannt.

§ 7 Dispensationsgesuch für voraussehbare Absenz

- ¹ Für eine voraussehbare Absenz ist dem Rektorat spätestens zwei Wochen vorher ein schriftliches, begründetes Dispensationsgesuch einzureichen.
- ² Das Gesuch muss von der lernenden Person, vom Lehrbetrieb und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
- ³ Das Rektorat entscheidet über das Gesuch. Es kann dabei die Leistungen und das Verhalten der lernenden Person in der Schule berücksichtigen. Die Zuständigkeit kann an die Klassenlehrperson delegiert werden.

§ 8 Entschuldigungen für nicht voraussehbare Absenzen

- ¹ Entschuldigungen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Sie müssen das Datum und den Grund der Absenz enthalten und von der lernenden Person, vom Lehrbetrieb und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
- ² Für jede krankheitsbedingte Absenz von mehr als einer Schulwoche ist ein Arztzeugnis vorzulegen.
- ³ Die Schulen können besondere Entschuldigungsformulare einsetzen.
- ⁴ Dauert die Absenz länger als eine Schulwoche, haben die Lernenden das Sekretariat der Berufsfachschule zu benachrichtigen.

§ 9 Unentschuldigte Absenz

- ¹ Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder innert zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches beziehungsweise der Arbeit im Lehrbetrieb als begründet anerkannt wird.
- ² Wird ein Arztzeugnis nicht wie vorgeschrieben beigebracht, gilt die Absenz als unentschuldigt.

§ 10 Absenzenkontrolle

- ¹ An jeder Schule ist eine Absenzenkontrolle zu führen. In deren Gestaltung sind die Schulen frei.
- ² Die Lehrbetriebe und die Erziehungsberechtigten sind über die Absenzen der Lernenden zu informieren.

§ 10^{bis}* Absenzen an der BM II

- ¹ Für Absenzen von Unterrichtslektionen muss kein Dispensationsgesuch beziehungsweise keine schriftliche Entschuldigung eingereicht werden.
- ² Das Fernbleiben von Notenarbeiten oder anderen von der Schule festgelegten Veranstaltungen muss begründet sein. Als berechtigte Gründe gelten sinngemäss die Absenzgründe gemäss § 6 Absatz 1. Sie sind nachzuweisen.
- ³ Die Lernenden holen versäumte Notenarbeiten nach Vorgaben der Lehrperson nach.
- ⁴ Die Berufsmaturitätsleitung informiert die Lernenden schriftlich, wenn das Ausmass der Absenzen fünf Prozent der Unterrichtslektionen überschritten hat.
- ⁵ Die Berufsmaturitätsleitung verfügt den Ausschluss beziehungsweise die Nichtzulassung von Lernenden zur Maturitätsprüfung, welche mehr als zehn Prozent der Unterrichtslektionen des jeweiligen Berufsmaturitätslehrgangs versäumt haben. Sie entscheidet über Sonderfälle.

3. Disziplin

§ 11 Verantwortlichkeit

- ¹ Das Rektorat und die Lehrpersonen sind für die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Schule verantwortlich.
- ² Die Lehrpersonen melden Verstösse gegen die Disziplin unverzüglich dem Rektorat.
- ³ Bei schweren oder wiederholten Verstössen werden auch der Lehrbetrieb, die Erziehungsberechtigten der Lernenden und das Amt informiert.

§ 12 Beeinträchtigung des Schulbetriebs

- ¹ Jedes unlautere Verhalten und jede Störung des Unterrichts oder andere Beeinträchtigung des Schulbetriebs sind untersagt. Die Lernenden haben sich an die Anordnungen der Schule, insbesondere an die Hausordnung, zu halten.
- ² Audio- und Videoaufnahmen sowie Fotografieren während des Schulbetriebs und die Veröffentlichung der Erzeugnisse sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Rektorats untersagt.

§ 13 Rauchen

¹ Das Rauchen ist in sämtlichen Schulräumlichkeiten verboten.

§ 14 Alkohol und Drogen

¹ Die Verbreitung und der Konsum von Alkohol und Drogen sind auf dem gesamten Schulareal sowie während jeder schulischen Veranstaltung grundsätzlich verboten.

² Das Rektorat kann Alkoholkonsum bei speziellen Veranstaltungen ausnahmsweise gestatten.

§ 15 Gewaltandrohung und -anwendung

¹ Jede Form von physischer und psychischer Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung ist untersagt.

§ 16 Sachbeschädigungen

¹ Jede Art von mutwilliger Sachbeschädigung ist verboten.

§ 17 Informatiksvsteme

- ¹ Die Informatiksysteme sind ausschliesslich im Rahmen des schulischen Unterrichts zu benützen.
- $^{\rm 2}$ Die missbräuchliche Nutzung von Daten sowie von Hard- und Software ist untersagt.

4. Massnahmen

§ 18 Massnahmen bei unentschuldigten Absenzen

- ¹ Das Rektorat verwarnt Lernende, die dem Unterricht erstmals unentschuldigt fernbleiben, schriftlich.
- ² Es auferlegt Lernenden, die innerhalb eines Jahres nach einer Verwarnung dem Unterricht wiederum unentschuldigt fernbleiben, eine Busse von 20 Franken pro versäumte Lektion. Diese ist innert Monatsfrist zu bezahlen.*
- ³ Das Rektorat teilt dem Amt unverzüglich mit, wenn eine lernende Person unentschuldigt 20 oder mehr Lektionen pro Schuljahr versäumt hat.
- ⁴ In schwerwiegenden Fällen kann die Direktion dem Amt die Auflösung des Lehrvertrages beantragen.

§ 19 Massnahmen gegen Lehrbetriebe

¹ Lehrbetriebe, die ihre Lernenden ohne Bewilligung des zuständigen Rektorates zur Arbeit im Betrieb statt zum Schulbesuch anhalten, sind dem Amt zu melden.

² Das Amt verwarnt diese Lehrbetriebe schriftlich.

³ Im Wiederholungsfall kann das Amt dem fehlbaren Lehrbetrieb die Ausbildungsbewilligung entziehen.

§ 20 Unwahre und gefälschte Entschuldigungen

¹ Lernende, die unwahre oder gefälschte Entschuldigungen für Absenzen beibringen, sind disziplinarisch zu bestrafen.

§ 21 Disziplinarmassnahmen

¹ Gegen Lernende, die gegen disziplinarische Vorschriften dieser Ordnung verstossen, können folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a) durch die Lehrperson:
 - mündlicher Verweis;

- 2. Wegweisung aus dem Unterricht bis längstens zum Ende der laufenden Lektion.
- b) durch das Rektorat:
 - 1. schriftliche Verwarnung;
 - 2. Wegweisung vom Unterricht für einen halben oder ganzen Tag mit Zuweisung in den Lehrbetrieb;
 - Busse bis zu 300 Franken;
 - Versetzung in eine andere Klasse;
 - 5.* Arbeitseinsatz in der Schule in Absprache mit dem Lehrbetrieb.
- c) durch die Direktion:
 - 1. Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses;
 - Antrag auf Zuweisung an eine andere Schule;
 - Wegweisung vom Unterricht für mehr als einen Tag in den Lehrbetrieb;
- d) durch das Amt:
 - Auflösung des Lehrverhältnisses auf Antrag der zuständigen Direktion;
 - Zuweisung an eine andere Schule auf Antrag der zuständigen Direktion.
- ² Ausnahmsweise können zwei Massnahmen miteinander verbunden werden.

§ 22 Verfügungen

¹ Die Massnahmen nach den §§ 18 Absätze 1 und 2, 19 Absätze 2 und 3, 21 Absatz 1 Buchstaben b, c Ziff. 3 und d werden verfügt.

³ Bei Dringlichkeit ist die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde von der verfügenden Instanz zu entziehen.

§ 23 Strafanzeige

¹ Kommt bei einem Disziplinarverstoss der Tatbestand einer strafbaren Handlung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht in Betracht, kann die Direktion gegen die lernende Person eine Strafanzeige erstatten.

5. Rechtsschutz

§ 24 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb von zehn Tagen schriftlich bei der Beschwerdekommission der Berufsbildung Beschwerde eingereicht werden.

² Die Parteien werden vorgängig angehört.

6. Schlussbestimmung

§ 25 Inkrafttreten

¹ Diese Absenzen- und Disziplinarordnung tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 10. Juli 2009.

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
25.05.2010	01.08.2010	§ 2	totalrevidiert	-
25.05.2010	01.08.2010	§ 10 ^{bis}	eingefügt	-
25.05.2010	01.08.2010	§ 21 Abs. 1, b),	eingefügt	-
		5.		
30.03.2015	01.08.2015	§ 18 Abs. 2	geändert	GS 2015, 13

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 2	25.05.2010	01.08.2010	totalrevidiert	-
§ 10 ^{bis}	25.05.2010	01.08.2010	eingefügt	-
§ 18 Abs. 2	30.03.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015, 13
§ 21 Abs. 1, b),	25.05.2010	01.08.2010	eingefügt	-
5.				